# Öffentliche Bekanntmachung Umlegungsbeschluss gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 50 "Regimentsvorstadt" den Umlegungsbeschluss gemäß § 47 (1) BauGB gefasst. Für das in der Flurstücksliste und Flurkarte (Anlage) beschriebene Gebiet wird das Umlegungsverfahren "U022 Parchim - Regimentsvorstadt" eingeleitet.

Der Beschluss zur Anordnung der Umlegung nach § 46 (1) BauGB wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 28.05.2020 gefasst. Die Stadt Parchim und die betroffenen Grundstückseigentümer sind in einem schriftlichen Anhörungsverfahren vom 08.02. - 08.03.2021 angehört worden.

Die Umlegung wird entsprechend § 45 (1) BauGB, in dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 50 "Regimentsvorstadt" durchgeführt. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Regimentsvorstadt" wurde am 06.11.2019 beschlossen. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen südwestlich des Stadtkerns zwischen Plümperwiesenweg und Südring.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich nicht an der vorhandenen Eigentumsstruktur. Die Eigentümer werden durch die Lage der geplanten Erschließungsanlagen und durch die Lage der öffentlichen Grünflächen unterschiedlich stark belastet. Auf Grund der durchgreifenden Neuordnung ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine Regelung im Rahmen des normalen Grundstücksverkehrs oder einer freiwilligen Umlegung erreicht werden kann.

Für diesen Fall bietet das Baugesetzbuch das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45-79 BauGB zur Anpassung der Eigentumsstruktur an. Es gibt die Gewähr, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen und verteilt die durch die Erschließungsanlagen entstehenden Vor- und Nachteile nach dem Solidarprinzip auf alle Beteiligte.

Das Umlegungsgebiet wird im Norden durch den Plümperwiesenweg, im Westen durch Grünflächen in Richtung Elde, im Osten durch die bereits vorhandene Wohnbebauung an der Cordesiusstraße und im Süden durch die geplante Verlängerung der Cordesiusstraße begrenzt. Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke nebst Karte sind in der Anlage aufgeführt. Zuständig für die Durchführung der Umlegung ist als Geschäftsstelle die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin.

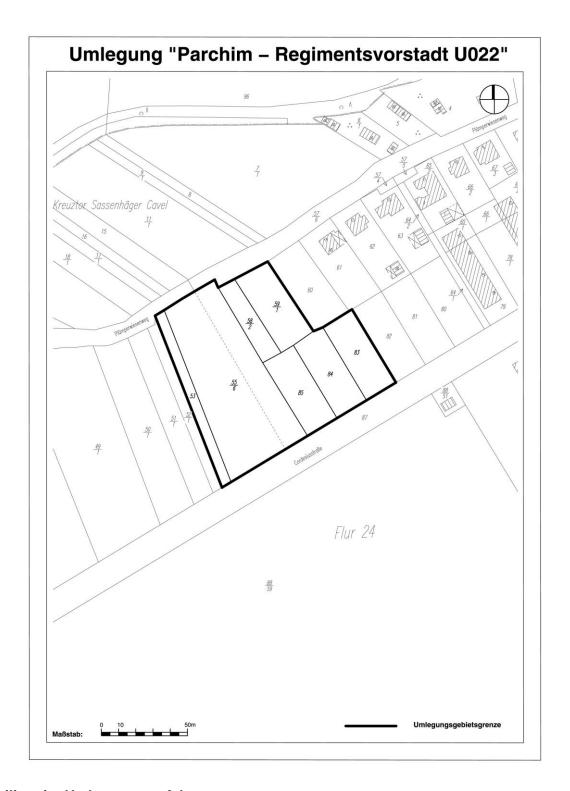
#### Anlage:

<u>Flurstücksliste</u> zum Umlegungsbeschluss Umlegungsverfahren "U022 Parchim Regimentsvorstadt":

Gemarkung: Parchim

Flur: 24 Flurstücke: 53, 55/6, 58/2, 59/1, 83, 84 und 85

Karte zum Umlegungsbeschluss Umlegungsverfahren "U022 Parchim - Regimentsvorstadt":



# Beteiligte im Umlegungsverfahren

Nach § 48 BauGB sind Beteiligte:

- 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
- 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem das Grundstück belastenden Recht
- die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- 4. die Stadt Parchim.

## Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Grundstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Geschäftsstelle der Stadt Parchim, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der genannten Grundstücke berechtigen. Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

## Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Umlegungsstelle

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden:
- 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## Vorarbeiten auf den Grundstücken:

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

#### Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Abs.4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Stadt Parchim, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Grunthalplatz 3b, 19053 Schwerin eingelegt werden. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden. Der Wortlaut des Umlegungsbeschlusses kann im Rathaus der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, Raum 303 montags bis freitags innerhalb der Dienststunden eingesehen werden oder jederzeit im Internet der Seite: <a href="www.parchim.de/Bekanntmachungen entnommen werden">www.parchim.de/Bekanntmachungen entnommen werden</a>.

Dirk Flörke Bürgermeister Stadt Parchim

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Umlegung "U022 Parchim - Regimentsvorstadt"

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet "U022 Parchim - Regimentsvorstadt" in der Zeit vom 01.07.2021 bis 02.08.2021 bei der Umlegungsstelle im Rathaus der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, Raum 303 montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen.

In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die Lage und Form der Grundstücke mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden im Umlegungsgebiet aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

- 1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
- 2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Lage, Größe und Nutzungsart;
- 3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 (2) Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Stadt Parchim Umlegungsstelle

Dirk Flörke Bürgermeister